



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - GU 245-1/14

Krematorium Wien GmbH,

Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

Tätigkeitsbericht 2014

KURZFASSUNG

Die Krematorium Wien GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 3. Dezember 2007 gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet. Ihr Unternehmensgegenstand umfasst im Wesentlichen die Übernahme des Teilbetriebes "Krematorium Wien" von der Stadt Wien und dessen Fortführung (Durchführung von Einäscherungen).

Die Krematorium Wien GmbH ist die einzige Anbieterin von Kremationsleistungen innerhalb von Wien. Der Kremationsbetrieb wird in der Feuerhalle Simmering ausgeübt, welche sich auf einer der Friedhöfe Wien GmbH gehörenden Bestattungsanlage befindet.

Die vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführte Gebarungsprüfung umfasste die wirtschaftliche Entwicklung der Krematorium Wien GmbH ab dem Jahr der Ausgliederung des Teilbetriebes "Krematorium Wien" aus der Magistratsabteilung 43 und ergab - neben einigen inhaltlichen und formalen Empfehlungen zur Betriebsführung -, dass grundsätzlich die bei der Ausgliederung gesetzten Ziele erreicht wurden.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung..... | 6 |
| 1.1 Allgemeines zur Krematorium Wien GmbH | 6 |
| 1.2 Prüfungsgegenstand..... | 8 |
| 2. Ausgliederung des Teilbetriebes "Krematorium Wien" der Magistratsabteilung 43 und Einbringung in die Krematorium Wien GmbH | 8 |
| 2.1 Motive für die Ausgliederung | 8 |
| 2.2 Rechtliche und vertragliche Grundlagen..... | 10 |
| 3. Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung..... | 11 |
| 3.1 Jahresabschlüsse der Jahre 2008 bis 2013 | 11 |
| 3.2 Vermögens- und Kapitalstrukturen | 12 |
| 3.3 Gewinn- und Verlustrechnungen | 15 |
| 3.4 Cashflows | 18 |
| 3.5 Plan-Ist-Vergleiche der Erfolgsrechnungen 2010 bis 2013..... | 19 |
| 3.6 Mittelfristige Wirtschafts- und Investitionsplanung | 21 |
| 4. Gebarung im Prüfungszeitraum | 22 |
| 4.1 Besetzung der Geschäftsführungsposition | 22 |
| 4.2 Einrichtung eines Beirates und dessen Aufgaben | 22 |
| 4.3 Bezogene Leistungen innerhalb des Konzerns | 24 |
| 4.4 Festsetzung der Entgelte im überprüften Zeitraum..... | 25 |
| 4.5 Kalkulation der Entgelte, Beurteilung der Kostendeckung, Marktbeobachtung | 27 |
| 4.6 Internes Kontrollsystem | 28 |
| 4.7 Sonderthemen | 29 |
| 5. Zusammenfassende Betrachtungen | 31 |
| 5.1 Zielerreichung durch die Ausgliederung | 31 |
| 5.2 Wirtschaftliche Gesamtbeurteilung der Krematorium Wien GmbH | 32 |
| 6. Zusammenfassung der Empfehlungen | 33 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Entwicklung der Bilanzen vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013 | 12 |
| Tabelle 2: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2008 bis 2013 | 15 |
| Tabelle 3: Entwicklung der Anzahl der Kremationen in den Jahren 2008 bis 2013 | 16 |
| Tabelle 4: Entwicklung des Cashflows aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in den Jahren 2008 bis 2013 | 19 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---|--|
| Abs | Absatz |
| Art | Artikel |
| Bestattung und Friedhöfe | B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH |
| Bestattung Wien | BESTATTUNG WIEN GmbH |
| BFW Gebäudeerrichtung und Vermietung | BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs- GmbH & Co KG |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| bzw. | beziehungsweise |
| d.h. | das heißt |
| EDV | Elektronische Datenverarbeitung |
| EGT | Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätig- keit |
| EUR | Euro |
| exkl. | exklusive |
| FBG | Firmenbuchgesetz |
| FN | Firmenbuchnummer |
| Friedhöfe Wien | FRIEDHÖFE WIEN GmbH |

| | |
|---------------------------------|--|
| gem..... | gemäß |
| GFW | Gemeinderatsausschuss Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GmbHG | GmbH-Gesetz |
| i.d.g.F..... | in der geltenden Fassung |
| IKS..... | Internes Kontrollsystem |
| IT | Informationstechnologie |
| kg..... | Kilogramm |
| Krematorium Wien | KREMATORIUM WIEN GmbH |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz |
| lt..... | laut |
| MA | Magistratsabteilung |
| Mio.EUR | Millionen Euro |
| Nr..... | Nummer |
| OGH | Oberster Gerichtshof |
| Pr.Z..... | Präsidialzahl |
| rd. | rund |
| s..... | siehe |
| Sarglogistik Wien..... | Sarglogistik Wien GmbH |
| u.ä. | und ähnlich |
| u.a. | unter anderem |
| UGB..... | Unternehmensgesetzbuch |
| UmgrStG..... | Umgründungssteuergesetz |
| URG..... | Unternehmensreorganisationsgesetz |
| USt | Umsatzsteuer |
| VPI..... | Verbraucherpreisindex |
| Wien Energie Vertrieb..... | WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG |
| Wiener Stadtwerke Holding | WIENER STADTWERKE Holding AG |
| WLBG..... | Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz |
| z.B. | zum Beispiel |
| z.T. | zum Teil |

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Gebahrung der Krematorium Wien einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Einleitung

1.1 Allgemeines zur Krematorium Wien GmbH

1.1.1 Die Krematorium Wien wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 3. Dezember 2007 mit einem voll einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 35.000,-- EUR von der Bestattung Wien gegründet. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Firmenbucheintragung erfolgte am 11. Dezember 2007 beim Handelsgericht Wien unter der FN 302727 m. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und unterhält keine Zweigniederlassungen. Als Stichtag für den Jahresabschluss wurde der 31. Dezember festgelegt.

1.1.2 Laut Gesellschaftsvertrag umfasst der Unternehmensgegenstand im Wesentlichen die Übernahme des Teilbetriebes "Krematorium Wien" von der Stadt Wien und dessen Fortführung; die Durchführung von Beerdigungen, Enterdigungen und Einäscherungen; den Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Unternehmen sowie die Verwaltung eigenen Vermögens; die Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Gütern des Anlagevermögens, wie Liegenschaften, einschließlich Superädifikaten, Garagen, Geschäftsräumlichkeiten und Geschäftslokalen aller Art sowie Betriebsmittel und Betriebsanlagen und die Durchführung von mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Leasinggeschäften; die Erbringung von EDV-Dienstleistungen; die Ermitt-

lung und maschinelle Verarbeitung von Daten sowie den Handel mit Waren aller Art, soweit er in Zusammenhang mit den übrigen Tätigkeiten der Gesellschaft steht.

1.1.3 Aufgrund (mehrerer) Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb der Bestattungs- und Friedhofsgruppe im Wiener Stadtwerke-Konzern wurde aus der bisherigen Gesellschafterin Bestattung Wien im Jahr 2010 die Bestattung und Friedhöfe, die nunmehr als alleinige Gesellschafterin der Krematorium Wien aufscheint und als Konzernbereichsspitze und Managementholding der Bestattungs- und Friedhofsgruppe innerhalb des Wiener Stadtwerke-Konzerns fungiert. Neben der Krematorium Wien umfasst der Konzernbereich "Bestattung und Friedhöfe" im Wesentlichen die Schwestergesellschaften Bestattung Wien, Friedhöfe Wien, BFW Gebäudeerrichtung und Vermietung sowie Sarglogistik Wien.

1.1.4 Die Krematorium Wien steht als Enkelgesellschaft mit der Wiener Stadtwerke Holding in einem Konzernverhältnis, wird jedoch gem. § 249 Abs 2 UGB für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wiener Stadtwerke-Konzerns, im Vollkonsolidierungskreis der Konzernbilanz aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht berücksichtigt.

Weiters wird die Krematorium Wien als Gruppenmitglied in eine steuerliche Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG mit der Wiener Stadtwerke Holding als Gruppenträgerin einbezogen.

1.1.5 In Österreich fällt das Bestattungswesen in die Kompetenz der Bundesländer. Das WLBG normiert in § 20 Abs 5 das Krematorien zur Feuerbestattung Bestandteile von Bestattungsanlagen sind und nur in diesen errichtet werden dürfen.

Der Kremationsbetrieb der Krematorium Wien wird in der Feuerhalle Simmering ausgeübt, welche sich auf einer der Friedhöfe Wien gehörenden Bestattungsanlage befindet. Zum Zeitpunkt der Prüfung betrieb die Krematorium Wien zwei elektrische Einäscherungsöfen und einen gasbetriebenen Einäscherungssofen, die diesbezüglichen Betriebszeiten umfassen die Werktage Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis

20.00 Uhr. Bis zum Jahr 2013 waren vier elektrisch betriebene Kremationsöfen im Einsatz. Um bei dem zu erwartenden weiteren Anstieg der Anzahl der Einäscherungen weiterhin kurze Wartezeiten für Kremationen anbieten zu können, plante die Krematorium Wien, die beiden elektrisch betriebenen Öfen bis ins Jahr 2019 sukzessive gegen leistungsfähigere gasbetriebene Kremationsöfen auszutauschen.

Die Krematorium Wien ist die einzige Anbieterin von Kremationsleistungen in Wien. Grundsätzlich besteht für die Wiener Bevölkerung keine gesetzliche Verpflichtung, die Kremationen in Wien durchführen zu lassen, weshalb die Krematorium Wien im Wettbewerb mit den Krematorien anderer Bundesländer steht. Gleichzeitig aber lassen auch Bestattungsunternehmen aus anderen Bundesländern Kremationen in Wien durchführen.

1.2 Prüfungsgegenstand

Die gegenständliche Gebarungsprüfung umfasste die wirtschaftliche Entwicklung der Krematorium Wien ab dem Jahr der Ausgliederung des Teilbetriebes "Krematorium Wien" aus der Magistratsabteilung 43. Die Prüfung behandelte weiters relevante Themen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und Leistungserbringung der Krematorium Wien sowie letztlich die Zielerreichung der Ausgliederung.

Als Beginn des Prüfungszeitraumes wurde der 1. Jänner 2008, der den Beginn der Tätigkeiten der Krematorium Wien darstellt, festgelegt. Das Ende des Prüfungszeitraumes fiel mit 31. Dezember 2013 auf das Ende des sechsten operativen Geschäftsjahres der Gesellschaft. Bei der Prüfung der Entgelte wurden auch die mit 1. Jänner 2014 geltenden mit einbezogen. Die Prüfungshandlungen des Stadtrechnungshofes Wien fanden im 2. Quartal des Jahres 2014 statt.

2. Ausgliederung des Teilbetriebes "Krematorium Wien" der Magistratsabteilung 43 und Einbringung in die Krematorium Wien GmbH

2.1 Motive für die Ausgliederung

Im Antrag MA 4/1 - 3013/07 vom 16. November 2007 der Magistratsabteilung 4 - Dezernat I an den Gemeinderat zur Erteilung der Ermächtigung zur Ausarbeitung und zum

Abschluss eines Einbringungsvertrages sind als Motive für die Ausgliederung der Magistratsabteilung 43 neben der Tatsache, dass das Bestattungs- und Friedhofswesen aufgrund der Liberalisierung einen starken Wandel erfahren hat, auch das sich ändernde Kundinnenverhalten bzw. Kundenverhalten genannt. Weiters wurden die positiven Erfahrungen und Veränderungen bei der Ausgliederung der Bestattung Wien erwähnt.

In diesem Antrag sind die Vorteile, die eine Projektgruppe erarbeitet hatte, getrennt nach den Vorteilen für die Kundinnen bzw. Kunden, für die Friedhöfe Wien und die Krematorium Wien, für die Bestattung Wien sowie für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angeführt.

Im Wesentlichen wurden als Vorteile der Ausgliederung für die Kundinnen bzw. Kunden das One-stop-shop-Konzept sowie der erleichterte Zugang zu alternativen Bestattungsformen aufgrund von neuen unbürokratischen Angeboten genannt. Neben der besseren Plan- und Finanzierbarkeit von Investitionen sowie der einfacheren Preisgestaltung durch die schnellere Reaktion auf Kundinnenwünsche bzw. Kundenwünsche und das Anbieten von Packages wurden für die Friedhöfe Wien auch positive Synergieeffekte an den Schnittstellen zum Bestattungswesen erwähnt, welche sich ebenfalls auf der Seite der Bestattung Wien positiv auswirken würden. Weiters wurde die Nutzung von gemeinsamen EDV-Applikationen, die zu einer deutlichen Effizienzsteigerung und Verbesserung des Kundinnenservices bzw. Kundenservices führen würden, als Vorteil für alle Betroffenen genannt. Die dienstrechtliche Stellung der zugewiesenen Bediensteten würde uneingeschränkt gewahrt bleiben und als Vorteil wurde beispielsweise die flexiblere Möglichkeit der Belohnung engagierter Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ins Treffen geführt.

Hinsichtlich der finanziellen Aspekte wurde im Antrag darauf hingewiesen, dass die Magistratsabteilung 43 in den vergangenen Jahren negative Einnahmen-/Ausgabensaldos, d.h. Unterdeckungen, hinnehmen musste. Durch die Ausgliederung sollte mittelfristig ein ausgeglichenes Ergebnis im Friedhofsbereich und im Krematoriumsbereich erzielbar sein.

Weiters wurde im Antrag an den Gemeinderat für die Ausgliederung darauf hingewiesen, dass das Krematorium als eigene Gesellschaft zu führen wäre, die dem Wettbewerb unterliegt, und dass die laufenden Sanierungsaufträge im Krematorium von der zu gründenden Gesellschaft übernommen werden.

Hinsichtlich der Gründungskosten wurde ausgeführt, dass diese von den "Wiener Stadtwerken" bzw. den beiden zu gründenden Kapitalgesellschaften, der Krematorium Wien und der Friedhöfe Wien, zu tragen sind. Durch die Eingliederung in den Konzernbereich der Wiener Stadtwerke Holding sollen lt. Antrag einerseits die 100 %ige Eigentümerschaft der Stadt Wien und andererseits die Prüfkompetenz des damaligen Kontrollamtes, nunmehr Stadtrechnungshof Wien, sichergestellt bleiben.

2.2 Rechtliche und vertragliche Grundlagen

2.2.1 Der Gemeinderat der Stadt Wien ermächtigte am 14. Dezember 2007 (Pr.Z. 05473-2007/0001-GFW; P 18) die Magistratsabteilung 4 zur Ausarbeitung und zum Abschluss eines Einbringungsvertrages mit der Wiener Stadtwerke Holding zur Einbringung der gesamten Friedhofsverwaltung, somit auch des Krematoriums als deren Teilbetrieb, per 1. Jänner 2008.

2.2.2 Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 21. Juli 2008, abgeschlossen zwischen der Stadt Wien und der Krematorium Wien, übernahm die Gesellschaft rückwirkend den Teilbetrieb "Krematorium Wien" der Magistratsabteilung 43 von der Stadt Wien. Dies umfasste alle Aktiva und Passiva lt. Einbringungsbilanz zum 1. Jänner 2008 sowie alle bilanziell nicht erfassten Rechte und Rechtsverhältnisse, mit den dazugehörigen Vermögensgegenständen und Wirtschaftsgütern sowie mit den tatsächlichen und rechtlichen Bestandteilen und mit dem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, wobei das übernommene Vermögen zu fortgeführten steuerrechtlichen Buchwerten bewertet wurde.

Als zum Teilbetrieb "Krematorium" gehörend wurden in diesem Vertrag explizit alle zum Betrieb des Krematoriums und seiner Anlagen erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen, insbesondere jene nach dem WLBG; die technischen Anla-

gen, insbesondere die Öfen und alle für deren Betrieb erforderlichen Betriebs- und Hilfsmittel sowie der eigens für das Krematorium abgeschlossene Stromliefervertrag und der Netzzugangsvertrag genannt.

2.2.3 Nicht eingebracht wurden alle Arbeits- und Dienstverhältnisse sowohl des Aktiv- als auch des Ruhestandes, unabhängig davon ob sie öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Natur waren.

2.2.4 Die Einbringung erfolgte mit Einbringungstichtag 1. Jänner 2008 unter Anwendung der Begünstigungen von Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001 "Steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften" (BGBl. Nr. 142/2000 i.d.g.F.) und nach den Bestimmungen von Art III UmgrStG und den damit verbundenen steuerlichen Begünstigungen.

2.2.5 In der außerordentlichen Generalversammlung vom 21. Juli 2008 genehmigte die Alleingesellschafterin Bestattung Wien in der Person des vertretungsbefugten Geschäftsführers den Abschluss des genannten Sacheinlage- und Einbringungsvertrages zur Einbringung des Teilbetriebes "Krematorium Wien" in die Gesellschaft.

2.2.6 Die Eintragung der Einbringung bzw. des Einbringungsvertrages im Firmenbuch erfolgte durch das Firmenbuchgericht mit 25. Juli 2008.

2.2.7 Die Stadt Wien hat mit der Einbringung der gesamten Friedhofsverwaltung in die Friedhöfe Wien und in die Krematorium Wien ihre Verpflichtung nach § 21 Abs 1 WLBG, wonach ausreichend Bestattungsanlagen zur Bestattung von Personen, die in Wien verstorben sind, die in Wien tot aufgefunden wurden oder deren letzter Wohnsitz Wien war, zu errichten und zu betreiben sind, im Sinn des § 21 Abs 2 WLBG zur Gänze auf die Friedhöfe Wien und die Krematorium Wien übertragen.

3. Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung

3.1 Jahresabschlüsse der Jahre 2008 bis 2013

Bei der Krematorium Wien handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des UGB, die somit nicht einer gesetzlichen Prüfungspflicht hinsichtlich des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegt. Die Gesellschaft wur-

de - wie bereits erwähnt - nicht in die konsolidierte Konzernbilanz der Wiener Stadtwerke Holding einbezogen, weshalb die Jahresabschlüsse entsprechend der Vorgabe der Wiener Stadtwerke Holding auch keiner freiwilligen Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterziehen waren. Die Geschäftsführung der Krematorium Wien verzichtete deshalb auf eine freiwillige Abschlussprüfung.

Die folgenden Darstellungen des Stadtrechnungshofes Wien basieren auf den Jahresabschlüssen 2008 bis 2013. In diesem Zusammenhang war festzuhalten, dass die dem Stadtrechnungshof Wien übergebenen Jahresabschlüsse der Jahre 2010 und 2012 nicht vom Geschäftsführer unterzeichnet waren. Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass der Jahresabschluss gem. § 222 Abs 1 UGB von sämtlichen gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern zu unterzeichnen ist und empfahl, künftig alle an Externe gerichtete und übergebene Jahresabschlüsse firmenmäßig zu zeichnen.

3.2 Vermögens- und Kapitalstrukturen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vermögens- und Kapitalstrukturen der Krematorium Wien jeweils zum Bilanzstichtag 31. Dezember. Die erste Spalte dieser Tabelle gibt zur Interpretation und Vergleichbarkeit die Werte der Einbringungsbilanz zum 1. Jänner 2008 als Bestandteil des Sacheinlage- und Einbringungsvertrages vom 21. Juli 2008 wieder (Beträge in Mio.EUR):

Tabelle 1: Entwicklung der Bilanzen vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013

| | 01.01.2008 | 31.12.2008 | 31.12.2009 | 31.12.2010 | 31.12.2011 | 31.12.2012 | 31.12.2013 |
|-------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| A. Anlagevermögen | 1,02 | 2,75 | 2,34 | 2,02 | 1,87 | 1,61 | 2,09 |
| B. Umlaufvermögen | 0,19 | 1,15 | 0,89 | 0,28 | 0,61 | 0,84 | 0,20 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | - | - | - | - | - | - | - |
| Summe Aktiva | 1,21 | 3,90 | 3,23 | 2,30 | 2,48 | 2,45 | 2,29 |
| A. Eigenkapital: | | | | | | | |
| Übertragungskapital | 1,21 | - | - | - | - | - | - |
| I. Stammkapital | - | 1,25 | 0,04 | 0,04 | 0,04 | 0,04 | 0,04 |
| II. Kapitalrücklagen | - | - | 1,21 | 1,21 | 1,21 | 1,21 | 1,21 |
| III. Gewinnrücklagen | - | - | - | - | - | 0,29 | 0,19 |

| | 01.01.2008 | 31.12.2008 | 31.12.2009 | 31.12.2010 | 31.12.2011 | 31.12.2012 | 31.12.2013 |
|---------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| IV. Bilanzgewinn, Bilanzverlust | - | 0,01 | -0,12 | -0,02 | 0,36 | 0,30 | 0,25 |
| B. Unversteuerte Rücklagen | - | - | - | - | - | - | - |
| C. Rückstellungen | - | 0,46 | - | 0,01 | 0,01 | - | 0,02 |
| D. Verbindlichkeiten | - | 2,18 | 2,10 | 1,06 | 0,86 | 0,61 | 0,58 |
| E. Rechnungsabgrenzungsposten | - | - | - | - | - | - | - |
| Summe Passiva | 1,21 | 3,90 | 3,23 | 2,30 | 2,48 | 2,45 | 2,29 |

Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Krematorium Wien

3.2.1 Das Anlagevermögen verzeichnete im Jahr 2008 einen Anstieg von rd. 1,02 Mio.EUR auf rd. 2,75 Mio.EUR, welcher auf den Zugang einer Abgasreinigungsanlage zurückzuführen war. Der Anlass dieser Investition war die Verbesserung hinsichtlich geltender Umweltstandards sowie die Möglichkeit eines gleichzeitig regulären Betriebes an drei Öfen. Die Investition umfasste Einbauten in das fremde Gebäude sowie Investitionen in diverse Filteranlagen und in sonstige Anlagen. In den darauf folgenden Jahren verringerte sich das Anlagevermögen aufgrund jährlicher Abschreibungen kontinuierlich. Mit der Umrüstung eines Ofens von Strom- auf Gasbetrieb und den damit verbundenen Investitionen erhöhte sich im Jahr 2013 das Anlagevermögen wieder.

3.2.2 Zu den Bilanzstichtagen bestand das Umlaufvermögen im Wesentlichen aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Forderungen Finanzamt bzw. noch nicht verrechenbare Vorsteuern, sonstigen Forderungen und aus dem Bankguthaben bzw. aus der Forderung Cash Pooling. Dazu war anzumerken, dass ab dem Jahr 2010 die Krematorium Wien am Cash Pooling des Wiener Stadtwerke-Konzerns teilnahm, wodurch sie in den folgenden Bilanzen anstelle des Bankguthabens die Forderung Cash Pooling auswies. Zu den Bilanzstichtagen 31. Dezember 2010 bis 2012 betragen die Forderungen Cash Pooling zwischen 0,12 Mio.EUR und 0,65 Mio.EUR.

3.2.3 Die Krematorium Wien rechnete in der Bilanz zum 31. Dezember 2008 das Übertragungs- bzw. Einbringungskapital in der Höhe von rd. 1,21 Mio.EUR dem Stammkapital zu. Gemäß § 4 Abs 1 GmbHG muss der Gesellschaftsvertrag die Höhe des Stamm-

kapitals bestimmen. Weiters ist gem. § 5 FBG die Höhe des Stammkapitals ins Firmenbuch einzutragen. Für den Stadtrechnungshof Wien war die Zuordnung des Übertragungs- bzw. Einbringungskapitals zum Stammkapital in der Bilanz zum 31. Dezember 2008 nicht nachvollziehbar, weil das Stammkapital unverändert durch den Gesellschaftsvertrag mit 35.000,-- EUR bestimmt und dieses Stammkapital im Firmenbuch eingetragen war. Allerdings erfolgte mit der Bilanz zum 31. Dezember 2009 eine Richtigstellung, indem das Übertragungs- bzw. Einbringungskapital als nicht gebundene Kapitalrücklage in die Bilanz eingestellt wurde, wodurch sich eine diesbezügliche Empfehlung durch den Stadtrechnungshof Wien erübrigte.

Aufgrund der Ausschüttungsbeschlüsse der Gesellschafterin vom 27. März 2012 bzw. 13. März 2013 wurden auf Basis der Bilanzgewinne der Jahre 2011 und 2012 Ausschüttungen in der Höhe von 0,07 Mio.EUR bzw. 0,25 Mio.EUR vorgenommen. Die restlichen Bilanzgewinne in der Höhe von rd. 0,29 Mio.EUR bzw. 0,05 Mio.EUR wurden auf Grundlage von Gesellschafterbeschlüssen der Gewinnrücklage zugeführt. Durch die beiden Ausschüttungen in einer Gesamthöhe von 0,32 Mio.EUR für den sechsjährigen Betrachtungszeitraum verringerte sich das Gesamtkapital entsprechend.

Zusammenfassend war festzuhalten, dass im Betrachtungszeitraum die Eigenkapitalquote stark anstieg. Dies war neben dem steigenden Eigenkapital auch auf die abnehmende Bilanzsumme zurückzuführen. Während die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2008 noch 32,3 % betrug, erhöhte sie sich zum 31. Dezember 2013 auf rd. 73,8 % (31. Dezember 2009: 35 %; 31. Dezember 2010: 53,5 %; 31. Dezember 2011: 64,5 %; 31. Dezember 2012: 75,1 %).

3.2.4 Die Rückstellung zum 31. Dezember 2008 in der Höhe von rd. 0,46 Mio.EUR betraf sonstige Verpflichtungen aufgrund noch nicht erhaltener Eingangsrechnungen in Zusammenhang mit Anlagen im Bau.

3.2.5 Die Verbindlichkeiten der Krematorium Wien verzeichneten im Jahr 2008 einen Anstieg auf rd. 2,18 Mio.EUR, wovon 1,80 Mio.EUR auf ein Darlehen zur Finanzierung der oben genannten Abgasreinigungsanlage zurückzuführen war. Bei der Darlehensge-

berin handelte es sich um die damalige Gesellschafterin Bestattung Wien. Als Laufzeit wurde ein Zeitraum von zehn Jahren vereinbart, der diesbezügliche Zinssatz betrug 5 %. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung und ausreichender liquider Mittel nahm die Krematorium Wien im Jahr 2010 eine vorzeitige Tilgung des Darlehens in der Höhe von 0,80 Mio.EUR vor. Dadurch war die Tilgung der letzten Darlehensrate zum Zeitpunkt der Einschau bereits für das Jahr 2014 vorgesehen, wodurch sich die Darlehenslaufzeit um vier Jahre verkürzen würde.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass dem Darlehen kein entsprechender schriftlicher Vertrag zugrunde lag; die Darlehensbedingungen waren zwischen der Tochtergesellschaft Krematorium Wien und ihrer Muttergesellschaft mündlich vereinbart worden. In diesem Zusammenhang verwies der Stadtrechnungshof Wien darauf, dass bei anderen Leistungsbeziehungen sehr wohl schriftliche Verträge zwischen Konzerngesellschaften abgeschlossen worden waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Sinn der Rechtssicherheit und der kaufmännischen Sorgfaltspflicht Verträge jeglicher Natur - auch wenn es sich um Verträge zwischen Konzerngesellschaften handelt - grundsätzlich in schriftlicher Form abzuschließen.

3.3 Gewinn- und Verlustrechnungen

Die Gewinn- und Verlustrechnungen der Krematorium Wien für die Jahre 2008 bis 2013 zeigten folgendes Bild (Beträge in Mio.EUR):

Tabelle 2: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2008 bis 2013

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 1. Umsatzerlöse | 1,10 | 1,33 | 1,48 | 1,67 | 1,79 | 1,69 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | 0,03 | - | - | - | - | 0,01 |
| 3. Betriebsleistung (Zwischensumme) | 1,13 | 1,33 | 1,48 | 1,67 | 1,79 | 1,70 |
| 4. Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen | -0,34 | -0,46 | -0,46 | -0,41 | -0,48 | -0,50 |
| 5. Personalaufwand | - | - | - | - | - | - |
| 6. Abschreibungen | -0,15 | -0,33 | -0,32 | -0,33 | -0,35 | -0,34 |
| 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen | -0,63 | -0,62 | -0,55 | -0,52 | -0,63 | -0,71 |
| 8. Betriebsergebnis | 0,01 | -0,08 | 0,15 | 0,41 | 0,33 | 0,15 |

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 9. Finanzerträge | 0,01 | 0,01 | 0,01 | 0,01 | 0,01 | - |
| 10. Zinsen u.ä. Aufwendungen | -0,01 | -0,06 | -0,06 | -0,03 | -0,03 | -0,03 |
| 11. Finanzergebnis | - | -0,05 | -0,05 | -0,02 | -0,02 | -0,03 |
| 12. EGT | 0,01 | -0,13 | 0,10 | 0,39 | 0,31 | 0,12 |
| 13. Steuern vom Einkommen | - | - | - | -0,01 | -0,01 | -0,01 |
| 14. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag | 0,01 | -0,13 | 0,10 | 0,38 | 0,30 | 0,11 |
| 15. Gewinn-/Verlustvortrag | - | 0,01 | -0,12 | -0,02 | - | - |
| 16. Auflösung von Gewinnrück- lagen | - | - | - | - | - | 0,14 |
| 17. Bilanzgewinn | 0,01 | -0,12 | -0,02 | 0,36 | 0,30 | 0,25 |

Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Krematorium Wien

3.3.1 Die Umsatzerlöse stiegen im Betrachtungszeitraum vom Jahr 2008 bis zum Jahr 2012 kontinuierlich an, verringerten sich allerdings im darauffolgenden Jahr 2013. Die Erhöhung der Umsatzerlöse des Jahres 2013 betrug bezogen auf das Jahr 2008 rd. 53,6 %.

Im sechsjährigen Betrachtungszeitraum beliefen sich die gesamten Umsatzerlöse auf rd. 9,06 Mio.EUR. Die darin enthaltenen Erlöse aus Kremationen betragen rd. 8,12 Mio.EUR bzw. 89,6 % der gesamten Umsatzerlöse. Die Erlöse aus der Bereitstellung von Leichenkammern beliefen sich in den Jahren 2008 bis 2013 auf insgesamt rd. 0,63 Mio.EUR (rd. 7 % der gesamten Umsatzerlöse), die sonstigen Umsatzerlöse auf insgesamt rd. 0,31 Mio.EUR.

Die Steigerung der Umsatzerlöse war einerseits auf die zur Erreichung eines ausgeglichenen Ergebnisses erforderlichen Preiserhöhungen und andererseits auf die steigenden Leistungskennzahlen zurückzuführen. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der verrechneten Kremationen in den Jahren 2008 bis 2013:

Tabelle 3: Entwicklung der Anzahl der Kremationen in den Jahren 2008 bis 2013

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Veränderung von 2008 auf 2013 in % |
|------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--|
| Anzahl der Kremationen | 5.605 | 5.764 | 5.947 | 5.988 | 6.396 | 5.877 | 4,9 |

Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Krematorium Wien

Wie ersichtlich nahm die Anzahl der verrechneten Kremationen vom Jahr 2008 bis zum Jahr 2012 kontinuierlich zu; der diesbezügliche Anstieg betrug rd. 14 %. Aufgrund der Umbauarbeiten erfolgten im Jahr 2013 weniger Kremationen, was auch den oben aufgezeigten Rückgang der Umsatzerlöse im Jahr 2013 erklärte.

3.3.2 Die Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen beinhalteten im Wesentlichen den Aufwand für Stromlieferungen, welche die Krematorium Wien innerhalb des Wiener Stadtwerke-Konzerns von der Wien Energie Vertrieb bezog sowie den Aufwand für überlassenes Personal. Letzteres wurde der Krematorium Wien vom Schwesterunternehmen Friedhöfe Wien entgeltlich, auf Basis einer im November 2008 erstellten Vereinbarung, zur Verfügung gestellt, weil die Krematorium Wien kein eigenes Personal beschäftigte. Festzuhalten war, dass der Konzernbereich Bestattung und Friedhöfe im Jahr 2011 die Energiepreise neu verhandelte, wodurch auch die Krematorium Wien in den Genuss von günstigeren Strompreisen kam. Betreffend die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Personal (Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Geschäftsführung) und die Erbringung von Leistungen für das Kundinnenservice bzw. Kundenservice sowie von Verwaltungsleistungen merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass auf diesem Vertrag bzw. auf dem übergebenen Exemplar das Datum der Vertragsunterzeichnung fehlte. Dieser Vertrag war rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und enthielt eine sechsmonatige Kündigungsfrist.

3.3.3 Die Abschreibungen verdoppelten sich ab dem Jahr 2009 aufgrund der Inbetriebnahme der Abgasreinigungsanlage im selben Jahr.

3.3.4 Die wesentlichsten Aufwendungen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren die Instandhaltungs- und Reparaturkosten für die Kremationsöfen, der Miet- und Pachtaufwand für Grundstücke und Gebäude, der Verwaltungskostenbeitrag und die Konzernumlage.

Wie bereits erwähnt, wird der Kremationsbetrieb in der Feuerhalle Simmering ausgeübt, welche sich samt Grundstück im Eigentum der Friedhöfe Wien befindet. Mit Pachtver-

trag vom Juli 2008 überließ die Friedhöfe Wien der Krematorium Wien sowohl das Grundstück als auch das Gebäude zu deren betrieblicher Nutzung. Dieser Pachtvertrag kam aufgrund eines verbindlichen Angebotes der Friedhöfe Wien vom 21. Juli 2008, das die Krematorium Wien durch Zahlung der Monatsmiete Juli 2008 angenommen hatte, zustande. Das Mietverhältnis trat rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft und war auf unbestimmte Dauer abgeschlossen worden, räumte jedoch den beiden Vertragsparteien die Möglichkeit einer Kündigung unter bestimmten Bedingungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ein. Die Vermieterin verzichtete allerdings auf ihr Kündigungsrecht, solange die Mieterin das Krematorium betreibt und eine Konzerngesellschaft der Wiener Stadtwerke Holding unmittelbar oder mittelbar mehr als 75 % des Kapitals und der Stimmrechte an der Mieterin hielt. Das diesbezügliche Mietentgelt wurde wertgesichert vereinbart.

Die Krematorium Wien kaufte auf Basis einer mit der Bestattung Wien am 21. Juli bzw. 4. August 2008 abgeschlossenen Vereinbarung über Dienstleistungen, konzerninternen Leistungen hinsichtlich Rechnungswesen, EDV, Marketing, Rechtsangelegenheiten und koordinierende Funktionen zu.

3.3.5 Die Zinserträge aus Bankguthaben bzw. aus dem Cash Pooling zeigten sich in den Finanzerträgen. Der Zinsaufwand bestand im Wesentlichen aus dem Zinsaufwand für verbundene Unternehmen und basierte auf dem bereits erwähnten Darlehensvertrag.

3.3.6 Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, konnten mit Ausnahme des Jahres 2009 im Betrachtungszeitraum sowohl das Betriebsergebnis als auch das EGT erheblich gesteigert werden. Allerdings musste die Krematorium Wien im Jahr 2009 aufgrund gesteigerter Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen sowie der Abschreibung für die neueingebaute Abgasreinigungsanlage ein negatives Betriebsergebnis verzeichnen.

3.4 Cashflows

Zur Darstellung der eigenerwirtschafteten Mittel berechnete der Stadtrechnungshof Wien die Cashflows aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für den sechsjährigen Be-

trachtungszeitraum anhand der vereinfachten Berechnungsmethode gem. § 24 Abs 2 URG (Beträge in Mio.EUR):

Tabelle 4: Entwicklung des Cashflows aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in den Jahren 2008 bis 2013

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|---|------|-------|------|-------|-------|-------|
| EGT | 0,01 | -0,13 | 0,10 | 0,39 | 0,31 | 0,12 |
| abzüglich der auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallenden Steuern vom Einkommen | - | - | - | -0,01 | -0,01 | -0,01 |
| zuzüglich Abschreibungen | 0,15 | 0,33 | 0,32 | 0,33 | 0,35 | 0,34 |
| Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Cashflow | 0,16 | 0,20 | 0,42 | 0,71 | 0,65 | 0,45 |

Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Krematorium Wien

Wie aus der Tabelle ersichtlich, konnten in allen betrachteten Geschäftsjahren positive Cashflows aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielt werden. Im sechsjährigen Betrachtungszeitraum beliefen sie sich auf einen Gesamtbetrag von rd. 2,59 Mio.EUR. Dies ermöglichte der Krematorium Wien die Eigenfinanzierung der Ausschüttungen sowie die vorzeitige teilweise Darlehenstilgung.

Auf Basis des Cashflows aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wird gem. § 24 Abs 1 URG die fiktive Schuldentilgungsdauer berechnet. In allen dargestellten Geschäftsjahren blieb die fiktive Schuldentilgungsdauer deutlich unter der gem. § 22 URG normierten Grenze von 15 Jahren. In den letzten drei dargestellten Jahren betrug die fiktive Schuldentilgungsdauer sogar unter einem Jahr.

3.5 Plan-Ist-Vergleiche der Erfolgsrechnungen 2010 bis 2013

3.5.1 Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen gemäß ihrer Geschäftsordnung u.a. die Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes, der vom Beirat genehmigt werden muss. Die Einschau zeigte, dass die Erstellung der Wirtschaftspläne auf der Richtlinie für die Erstellung der Wirtschafts- und Mehrjahrespläne des Wiener Stadtwerke-Konzerns basierte. Danach gliedert sich der Wirtschaftsplan des kommenden Wirtschaftsjahres in die Kapitel Planbilanz, Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan (sogenannte integrierte Planungsrechnung).

Die Geschäftsführung hat gemäß ihrer Geschäftsordnung weiters Quartalsberichte zu erstellen, die dem Beirat zur Berichterstattung und damit zur Überwachung der Geschäftsführung vorgelegt werden müssen. Die Erstellung der Quartalsberichte beruhte hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts auf den Vorgaben des Konzernreportings des Wiener Stadtwerke-Konzerns. Laut Reportingrichtlinie waren die Daten und die Plan-Ist-Abweichungen zu kommentieren und deren Ursachen, Zusammenhänge und Konsequenzen aufzuzeigen.

3.5.2 Der Stadtrechnungshof Wien zog für die Plan-Ist-Vergleiche der Erfolgsrechnungen der Jahre 2010 bis 2013 die betreffenden Quartalsberichte heran.

Hinsichtlich des Jahres 2010 erzielte die Krematorium Wien höhere Umsatzerlöse als geplant. Zusätzlich bewirkten geringere tatsächlich bezogene Leistungen von der Friedhöfe Wien ein deutlich besseres Ist-Betriebsergebnis und Ist-EGT als ursprünglich geplant.

Die Geschäftsentwicklung des Jahres 2011 bestätigte im Wesentlichen die Planannahmen hinsichtlich der Umsatzentwicklung. Die bezogenen Leistungen sowie die Instandhaltungsaufwendungen unterschritten die geplanten Werte, wodurch sich eine deutliche positive Abweichung sowohl beim Ist-Betriebsergebnis als auch beim Ist-EGT ergab.

Im Jahr 2012 überstieg die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Kremationen die geplante Anzahl um rd. 6,7 %, was dazu führte, dass auch die tatsächlichen Umsatzerlöse die erwarteten übertrafen. Die höheren Leistungszahlen bedingten jedoch auch einen höheren Materialaufwand und höhere bezogene Leistungen. Insgesamt ergab sich im Vergleich zum Planwert dennoch ein höheres Ist-Betriebsergebnis und Ist-EGT.

Aufgrund von unerwarteten technischen Ausfällen aber vor allem infolge von Umbauarbeiten bei den Öfen verringerte sich im Jahr 2013 die Anzahl der durchgeführten Kremationen, weswegen sich die Umsatzerwartungen in diesem Jahr nicht erfüllten. In Kombination mit dem gestiegenen Materialaufwand konnte somit auch das geplante Betriebsergebnis bzw. EGT nicht erreicht werden.

Zusammenfassend waren die Erfolgsrechnungen der Jahre 2010 bis 2012 dadurch gekennzeichnet, dass die Krematorium Wien in diesen Jahren die geplanten Umsatzerlöse und Betriebsergebnisse z.T. deutlich übertraf. Einzig im Jahr 2013 konnte die Gesellschaft die geplanten Ergebnisse hinsichtlich der Umsatzerlöse und des Betriebsergebnisses sowie des EGT nicht erzielen.

3.6 Mittelfristige Wirtschafts- und Investitionsplanung

Laut Aussage der Geschäftsführung ist die Entwicklung der Umsatzerlöse der Krematorium Wien einerseits durch die Tendenz zur Feuerbestattung und andererseits durch den steigenden Wettbewerb neuer Anbieterinnen bzw. Anbieter gekennzeichnet. Aufgrund der Art und Größe der Krematorium Wien wäre es ihr relativ rasch möglich, einer Steigerung der Nachfrage nach Kremationsleistungen mittels Umrüstung der Elektro- auf Gasöfen zu begegnen und durch die Ausleihung von Personal bei der Schwes-tergesellschaft auf einen veränderten Personalbedarf zu reagieren. Deshalb würde die Krematorium Wien keine formalisierten, den Konzernrichtlinien entsprechenden mittelfristigen Wirtschaftspläne erstellen.

Der Stadtrechnungshof Wien ersuchte die Krematorium Wien dennoch um eine mittelfristige Vorausschau für die Jahre nach 2013 und erhielt von der Geschäftsführung eine Prognose für die Jahre bis 2017, welche als Entscheidungsgrundlage für die Umrüstung der Elektro- auf Gasöfen gedient hatte. Die darin enthaltene Investitionsrechnung für die Umrüstung war von der Annahme einer Eigenfinanzierung ausgegangen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Sinn einer mittelfristigen Investitionsplanung in künftigen Jahren entsprechend der Kapazitätsentwicklung für erforderliche kostenintensive Umrüstungsmaßnahmen rechtzeitig für eine Eigenfinanzierung vorzusorgen.

Weiters gab die Geschäftsführung der Krematorium Wien an, dass sich ihrer Meinung nach der Trend zur Verlagerung von Erd- zu Urnenbestattungen weiterhin verstärken wird, weil die Urnenbestattung u.a. auch alternative Bestattungsformen ermöglicht. Darüber hinaus bietet die Urnenbestattung gegenüber der Erd- bzw. Sargbestattung den

Kundinnen bzw. Kunden die Möglichkeit, günstigere Bestattungsleistungen zu wählen. Dadurch steht die Steigerung der Umsatzerlöse der Krematorium Wien im Spannungsverhältnis mit den Schwestergesellschaften Bestattung Wien und Friedhöfe Wien, bei denen dieser Trend zu Mindererlösen führen kann.

4. Gebarung im Prüfungszeitraum

4.1 Besetzung der Geschäftsführungsposition

Im Zuge der Errichtung des Gesellschaftsvertrages bestellte die damalige Eigentümerin Bestattung Wien mit Gesellschafterbeschluss vom 3. Dezember 2007 einen Geschäftsführer. Der Stadtrechnungshof Wien stellte jedoch fest, dass durch diese Vorgangsweise eine Ausschreibung im Sinn des Stellenbesetzungsgesetzes unterblieb.

Die Wiener Stadtwerke Holding schrieb allerdings die Nachbesetzung für die Position der Geschäftsführung öffentlich im Sinn des Stellenbesetzungsgesetzes im Mai 2012 aus, weswegen sich eine diesbezügliche Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien erübrigte.

4.2 Einrichtung eines Beirates und dessen Aufgaben

4.2.1 Die Generalversammlung richtete mit Beschluss vom 5. Jänner 2010 einen Beirat ein, dessen Mitglieder durch einen Gesellschafterbeschluss zu bestellen waren; sie hatte bereits im Vorfeld mit 27. November 2009 eine diesbezügliche Geschäftsordnung beschlossen. Gemäß dieser Geschäftsordnung hatte der Beirat aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern zu bestehen, wobei diesen für ihre Tätigkeit keine (finanzielle) Entschädigung zustand. Laut seiner Geschäftsordnung hatte der Beirat zumindest vierteljährlich zu tagen. Zum Zeitpunkt der Einschau umfasste der Beirat vier Mitglieder, wobei alle Mitglieder im Wiener Stadtwerke-Konzern tätig waren.

4.2.2 Grundsätzlich oblag dem Beirat die Überwachung der Geschäftsführung, wobei er dabei an die gesetzlichen Bestimmungen, den Gesellschaftsvertrag und die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden war.

4.2.3 Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Beirates gliederten sich in die Hauptpunkte "Allgemeines", "Einberufung und Tagesordnung", "Sitzungen des Beirates", "Vorsitz des Beirates", "Verschwiegenheitspflicht und Berichtspflicht", "Zustimmungspflichtige Geschäfte" und "Schlussbestimmung".

Die allgemeinen Bestimmungen nannten u.a. auch die Rechte des Beirates bzw. dessen Mitglieder. Zu den Rechten des Beirates gehörten insbesondere die gemeinsame Beratung der Wirtschaftspläne und Quartalsberichte mit der Geschäftsführung.

4.2.4 Der Punkt "Zustimmungspflichtige Geschäfte" enthielt einen umfangreichen Katalog jener Geschäfte, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Beirates vornehmen durfte. Demnach bedurften bestimmte Investitionsgeschäfte ab einer definierten Auftragshöhe, die Vergabe von Aufträgen ab einer bestimmten Auftragshöhe, die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, sofern diese Maßnahmen nicht im jährlichen Voranschlag enthalten waren oder kurzfristige konzerninterne Liquiditätsaushilfen betrafen, die Gewährung von Darlehen und Krediten, die Gewährung von Darlehen und Krediten an Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Gesellschaft, sofern das Darlehen oder der Kredit drei Nettomonatsgehälter pro Jahr überstieg, die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen, die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten der Zustimmung des Beirates. Weiters war dem Beirat die Beschlussfassung zum jährlichen Voranschlag bzw. Wirtschaftsplan der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik und von Personalangelegenheiten, der Grundsätze des Außenauftrittes des Unternehmens, der grundsätzlichen Struktur von Entgelten und der Grundsätze über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen oder Pensionszusagen oder sonstiger Remunerationen sowie des Eingehens von Wettbewerbsbeschränkungen und Kooperationsvereinbarungen vorbehalten. Außerdem musste der Beirat über die Erteilung und den Widerruf einer Prokura, sofern dies von der Generalversammlung an den Beirat delegiert wurde, sowie über die Erteilung von Handlungsvollmachten abstimmen.

Wie oben dargestellt, wies die Generalversammlung dem Beirat durch die Geschäftsordnung eine Kontroll- und Überwachungsfunktion sowie zahlreiche Zustimmungsvorbehalte zu.

In Anbetracht der Alleingeschäftsführung bewertete der Stadtrechnungshof Wien die Einrichtung eines Beirates im Sinn der Überwachung und Beratung der Geschäftsführung als positiv.

Der Stadtrechnungshof Wien wies in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass lt. Rechtsprechung des OGH (OGH vom 27. September 2006, 9ObA130/05s) mit der Zuweisung von Kernkompetenzen eines Aufsichtsrates an einen Beirat, diesem auch die Funktion eines Aufsichtsrates bzw. die Gleichstellung mit einem Aufsichtsrat zukäme. Dadurch entstünden für den Beirat Konsequenzen hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten, wie jene der Haftung (hinsichtlich der Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern s. Tätigkeitsbericht 2011; Wien Holding GmbH, Prüfung der D&O-Versicherung im Wien Holding-Konzern).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die rechtlichen Konsequenzen der Zuweisung von Kernkompetenzen eines Aufsichtsrates an den Beirat der Krematorium Wien den Mitgliedern des Beirates zu kommunizieren und auf allfällige diesbezügliche haftungsrelevante Aspekte hinzuweisen.

4.3 Bezogene Leistungen innerhalb des Konzerns

Wie bereits erwähnt, beschäftigte die Krematorium Wien im Prüfungszeitraum kein eigenes Personal, sondern bezog kaufmännische, technische und infrastrukturelle Leistungen von Gesellschaften innerhalb des Konzernteilbereiches Bestattung und Friedhöfe, wodurch auch ein flexibler Abruf dieser Leistungen gewährleistet war.

Die Friedhöhe Wien verrechnete der Krematorium Wien für die Zurverfügungstellung von Personal im Zeitraum 2008 bis 2013 eine monatliche Dienstleistungspauschale von durchschnittlich 20.000,-- EUR. Die Kalkulation dieser monatlichen Dienstleistungspauschale basierte auf den tatsächlich geleisteten Stunden und beinhaltet auch jene des

bei den Friedhöfen Wien angestellten Geschäftsführers der Krematorium Wien. Für den Geschäftsführer wurden regelmäßig zwei Stunden pro Woche in Rechnung gestellt, obwohl der Geschäftsführer - nach eigenen Aussagen - bis zu rd. 50 % seiner Dienstzeit für die Krematorium Wien aufbrachte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Krematorium Wien, das in der Kalkulation für die monatliche Dienstleistungspauschale enthaltene Stundenausmaß grundsätzlich, vor allem aber jenes des Geschäftsführers, zu überprüfen und - im Sinn der Kostenwahrheit - entsprechend anzupassen.

4.4 Festsetzung der Entgelte im überprüften Zeitraum

4.4.1 Die Entgelte bzw. Tarife für die Bestattungsanlagen und für den Teilbetrieb "Krematorium Wien" bzw. der ehemaligen "Friedhofsverwaltung Wien - Magistratsabteilung 43" mussten vom Gemeinderat beschlossen werden und wurden im Amtsblatt der Stadt Wien als *"Tarif für die Bestattungsanlagen der Stadt Wien"* veröffentlicht. Die Art und Höhe der Tarife wurde letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 1996 festgelegt. Sämtliche veröffentlichte Tarife verstanden sich ohne USt und waren dieser aufgrund einer USt-Befreiung auch nicht zu unterziehen.

Vom Stadtrechnungshof Wien war anzumerken, dass mit der zum 1. Jänner 2008 erfolgten Ausgliederung ausnahmslos alle Leistungsentgelte der Krematorium Wien der gesetzlichen USt zu unterziehen waren, wodurch den Rechnungsempfängerinnen bzw. Rechnungsempfängern zusätzliche Kosten in der Höhe von 20 % erwachsen.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte weiters an, dass der Sacheinlage- und Einbringungsvertrag zwischen der Stadt Wien und der Krematorien Wien erst mit 21. Juli 2008 abgeschlossen wurde und die Krematorium Wien somit bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht über den eingebrachten Betrieb Verfügungsberechtigt war. Der Stadtrechnungshof Wien wies auch darauf hin, dass der Gemeinderat mit den Tarifänderungen im ersten Halbjahr 2008 nicht mehr befasst worden war. Die Krematorium Wien führte als Begründung an, dass der Gemeinderat mit 14. Dezember 2007 seine Ermächtigung zur Ausarbeitung und zum Abschluss eines Einbringungsvertrages mit der Wiener Stadt-

werke Holding zur Einbringung des Teilbetriebes "Krematorium Wien" in die Krematorium Wien per 1. Jänner 2008 erteilt hatte.

4.4.2 Ab dem 1. Jänner 2010 hielt die Krematorium Wien ihre Entgelte in einem "Leistungsverzeichnis", das nicht veröffentlicht wurde, fest. Mit dem Leistungsverzeichnis zum 1. Jänner 2013 wurde hinsichtlich der Urnenbeschau im Urnenaufbahrungsraum der Feuerhalle Simmering ein neuer Tarif eingeführt. Das Leistungsverzeichnis zum 1. Jänner 2014 zeigte ebenfalls einen neuen Tarif für die *"Einäscherung eines Sarges ab 250 kg Gesamtgewicht"*, der bisherige Einäscherungstarif wurde auf Särge bis 250 kg Gesamtgewicht eingeschränkt.

4.4.3 Die Krematorium Wien führte ab 1. Jänner 2008 zusätzlich einen Zuschlag für die Einäscherung eines Sarges und Bereitstellung der Aschenkapsel am Tag der Sarglieferung ein.

4.4.4 Die zum Zeitpunkt der Einschau gültige Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Krematorien Wien vom 27. November 2009 (Genehmigung der Generalversammlung vom 27. November 2009) enthielt Bestimmungen über zustimmungspflichtige Geschäfte. Nach dieser Geschäftsordnung bedurfte die *"Festlegung der Entgelte für Dienstleistungen und für Grabstellen auf Friedhöfen"* der vorherigen Zustimmung durch die Generalversammlung.

Auch in der zuvor gültigen Geschäftsordnung der Geschäftsführung fand sich dieser Passus.

Die Erhöhung des Einäscherungstarifes und der Tarife für sonstige Leistungen zum 1. Jänner 2011 wurde von der Gesellschafterin mit Beschluss vom 26. Oktober 2010 genehmigt.

Das Leistungsverzeichnis mit der Festsetzung der neuen Preise zum 1. Jänner 2013 bzw. zum 1. Jänner 2014 wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 18. Dezember 2012 bzw. 15. Dezember 2013 von der Gesellschafterin genehmigt.

4.4.5 Wie bereits erwähnt, richtete die Generalversammlung zur Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung einen Beirat ein. Die im Zeitpunkt der Einschau (2. Quartal 2014) gültige Geschäftsordnung enthielt u.a. eine Auflistung über zustimmungspflichtige Geschäfte. Nach dieser bedurfte z.B. die *"Festlegung der grundsätzlichen Struktur von Entgelten für Dienstleistungen und für Grabstellen auf Friedhöfen"* der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch den Beirat.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass der Begriff "grundsätzliche Struktur von Entgelten" nicht definiert worden war, weshalb er empfahl, diesen Begriff näher zu definieren, um sicherzustellen, dass allfällige Änderungen des Leistungsangebotes durch die entsprechenden Gremien bewilligt werden. Damit wäre auch sichergestellt, dass künftig beabsichtigte Strukturänderungen des Leistungsangebotes von der Geschäftsführung gleichermaßen mit der Generalversammlung und dem Beirat akkordiert werden.

Wie oben erwähnt, wurde mit Wirkung ab 1. Jänner 2014 ein neuer Tarif für die Einschäuerung von Särgen mit einem Gesamtgewicht über 250 kg eingeführt. Diese Änderung der Leistungsstruktur wurde dem Beirat in dessen Sitzung vom 9. Dezember 2013 präsentiert und von diesem genehmigt.

4.5 Kalkulation der Entgelte, Beurteilung der Kostendeckung, Marktbeobachtung

4.5.1 Im Jahr 2010 führte die Krematorium Wien Wirtschaftlichkeitsberechnungen in Abhängigkeit vom Erlös pro Stück sowie von der Stückzahl anhand einfacher Deckungsbeitragsrechnungen durch, um eine Aussage über die Kostendeckung zu erzielen. Als variable Kosten zog sie die Kosten Personaleinsatz, Strom und Materialeinsatz pro Kremation heran; als fixe Kosten im Wesentlichen Abschreibungen, Mieten, Dienstleistungspauschalen, Instandhaltung und Fremdkapitalzinsen. Um den Deckungsbeitrag pro Kremation zu erhalten, wurden vom Erlös pro Kremation die variablen Kosten pro Kremation abgezogen. Einerseits wurde die Wirtschaftlichkeitsrechnung anhand der geplanten jährlichen Kremationsanzahl von 6.000 durchgeführt, andererseits wurde mit der seinerzeitigen jährlichen Maximalkapazität von 6.500 Kremationen gerechnet, wobei

hinsichtlich der sonstigen Erlöse von gleichbleibenden Beträgen ausgegangen wurde. Die Wirtschaftlichkeitsrechnungen zeigten bei der Variation des erzielbaren Erlöses pro Kremation vom seinerzeitigen Preis von 226,-- EUR bis zu einer möglichen Preiserhöhung auf 250,-- EUR eine zumindest kostendeckende Führung des Betriebes. Mögliche Preissteigerungen würden sich in einer Erhöhung des Deckungsbeitrages und somit in einem höheren Betriebsergebnis niederschlagen.

Weiters zeigte sich, dass eine Kapazitätserhöhung durch die Errichtung einer zusätzlichen Kremationslinie möglich wäre, die jedoch die Fixkosten Abschreibung und kalkulatorische Zinsen als sprungfixe Kosten erheblich erhöhen würde. Dies setze auch voraus, dass die Gesellschaft die erforderlichen finanziellen Mittel für diese Investition selbst erwirtschaftet. Die diesbezügliche Wirtschaftlichkeitsrechnung zeigte, dass bei einer Erlöserhöhung auf 250,-- EUR pro Kremationsfall und einer bestimmten jährlichen Gesamtanzahl von Kremationen, somit bei einer bestimmten zusätzlichen Mindestmenge pro Jahr, keine Ergebnisverschlechterung eintreten würde.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass die Krematorium Wien keine Kostenrechnung als Teil des internen Rechnungswesens und des internen Informationssystems führte, die vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen zum damaligen Zeitpunkt jedoch als Entscheidungsgrundlage für eine Preisfestsetzung sowie zur Beurteilung der Kostendeckung ausreichend waren.

4.5.2 Im Zuge von Marktbeobachtungen erhob die Krematorium Wien im Jahr 2011 die Preise für Kremationsleistungen anderer Krematorien in Österreich. Laut Geschäftsführung der Krematorium Wien zeigte sich dabei, dass der Einäscherungspreis - auch unter Berücksichtigung der USt (Bruttopreis) - der Krematorium Wien zu den günstigen in Österreich gehörte.

4.6 Internes Kontrollsystem

Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte die dem Zahlungsvollzug zugrunde liegenden Mindestanforderungen eines IKS anhand von ausgewählten Geschäftsfällen. Er stellte dazu fest, dass zwar sowohl Funktionstrennung als auch Vieraugenprinzip im Rahmen

des SAP-Workflows gewährleistet waren, diesem jedoch keine expliziten IKS-Vorgaben zugrunde lagen.

Die Krematorium Wien bemerkte dazu, dass zwar IKS-Vorgaben für die Schwesterunternehmen Bestattung Wien und Friedhöfe Wien - entsprechend den Vorgaben des Wiener Stadtwerke-Konzerns - im Jahr 2009 aufgesetzt worden waren, jedoch nicht für kleine Beteiligungsgesellschaften wie die Krematorium Wien. Dennoch fanden lt. Geschäftsführung diese IKS-Vorgaben bei der Krematorium Wien Anwendung. Aufgrund der Bedeutung des Themas war eine Überarbeitung der IKS-Vorgaben für den Konzernbereich im Zeitpunkt der Prüfung in Vorbereitung, welche hernach auch auf die Krematorium Wien ausgeweitet werden sollten.

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte die beabsichtigte Ausweitung von expliziten IKS-Vorgaben und empfahl der Krematorium Wien deren rasche Umsetzung.

4.7 Sonderthemen

4.7.1 Medizinische Implantate können aufgrund ihrer Größe der Urne nicht beigegeben werden, weswegen die Krematorium Wien die Metalle der Implantate im Rahmen der Ascheaufbereitung absondert, mit schriftlichem Einverständnis der Begräbnisbestellerin bzw. des Begräbnisbestellers verwertet und die Erlöse daraus karitativen Zwecken zuführt.

Die Verwertung erfolgte durch den Verkauf dieser Metalle an ein Fremdunternehmen. Die Krematorium Wien nahm im Jahr 2013 eine Neuausschreibung dieser Verwertungen vor, wodurch die diesbezüglichen - karitativen Zwecken zugeführten - Erlöse erheblich gesteigert werden konnten.

Für den Zeitraum 2009 bis zum 1. Quartal 2014 erzielte die Krematorium Wien Gesamterlöse in der Höhe von rd. 14.100,-- EUR, die sie zur Gänze dem Verein "St. Anna Kinderkrebsforschung" spendete. Der Stadtrechnungshof Wien zeigte positiv auf, dass diese Organisation in der Liste der begünstigten Spendenempfängerinnen bzw. Spen-

denempfänger des Bundesministeriums für Finanzen mit Registrierungsnummer FW 1703 enthalten ist.

4.7.2 Die Krematorium Wien sieht es als ein Gebot der Ethik, die Asche von Verstorbenen vollständig beizusetzen. Das Kremationsprodukt enthält neben der eigentlichen Kremationsasche auch das Zahngold, in Form von winzigen schwarzen Klumpen, das mit der Kremationsasche vermischt und von dieser optisch nicht zu unterscheiden ist.

Die technischen Voraussetzungen bei der Aschenmühle sehen eine derartige Trennung nicht vor, sodass der Stadtrechnungshof Wien sich bei einer Vor-Ort-Begehung auch davon überzeugen konnte, dass das Zahngold im Zuge der Aschenaufbereitung weiterhin in der Asche verbleibt, von dieser nicht separiert, sondern der Aschenkapsel zugeführt wird.

4.7.3 Das Geschäftsfeld Bestattung und Friedhöfe behandelt mit dem Tod ein sensibles Thema, das im Alltag oftmals verdrängt wird. Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Krematorium Wien sind mit dieser Thematik ständig konfrontiert, wodurch psychische Belastungen entstehen können, denen es vorzubeugen gilt. Der Stadtrechnungshof Wien erfuhr im Rahmen seiner Prüfung bei einer Vor-Ort-Begehung über derartige Belastungen, denen vor allem die mit der unmittelbaren Durchführung der Kremationen betrauten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ausgesetzt sind und die letztlich zu hohen Krankenständen führen können.

Die Supervision ist mittlerweile fixer Bestandteil im Sozial- und Gesundheitsbereich, als Verfahren der Mitarbeiterinnenvorsorge bzw. Mitarbeitervorsorge anerkannt und in manchen Arbeitsbereichen sogar verpflichtend durchzuführen. Nach Aussage der Geschäftsführung der Krematorium Wien bestand für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter grundsätzlich die Möglichkeit, psychologische Beratung in Anspruch zu nehmen. In der Regel wird diese jedoch erst dann in Anspruch genommen, wenn die Belastungen bereits sehr groß sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Krematorium Wien - um psychischen Belastungen der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und sozialen Hemmschwellen zu begegnen und letztlich hohen Krankenständen vorzubeugen -, in jenen Arbeitsbereichen, in denen eine Supervision unterstützend wäre, diese testweise durchzuführen. Bei positiver Resonanz wäre Supervision - als fixer Bestandteil der Mitarbeiterinnenvorsorge bzw. Mitarbeitervorsorge - einzurichten.

5. Zusammenfassende Betrachtungen

5.1 Zielerreichung durch die Ausgliederung

Der Stadtrechnungshof Wien betrachtete im Folgenden, ob von der Krematorium Wien die als Motive der Ausgliederung genannten Vorteile für die Kundinnen bzw. Kunden, die betreffenden Unternehmen und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter realisiert werden konnten.

Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kremation als Hauptleistung der Krematorium Wien vielfach im Kontext mit dem gesamten Leistungsangebot der Schwestergesellschaften Bestattung Wien und Friedhöfe Wien zu sehen ist. Als ein wesentlicher Aspekt wurde das One-stop-shop-Konzept im Konzernbereich Bestattung und Friedhöfe umgesetzt, welches den Kundinnen bzw. Kunden ermöglicht, sämtliche Dienstleistungen des Konzernbereiches im Sinn der Kundinnenorientierung bzw. Kundenorientierung und des Kundinnenservices bzw. Kundenservices an einem Anlaufpunkt ("One-Stop") in Anspruch zu nehmen.

Weiters konnten mit der Ausgliederung positive Synergieeffekte, wie beispielsweise die gemeinsame Nutzung von IT-Applikationen, zwischen den Konzernbereichsgesellschaften und somit auch bei der Krematorium Wien erzielt werden.

Die Führung des Kremationsbetriebes als Kapitalgesellschaft ermöglicht eine einfachere Preisfestsetzung sowie die schnellere Reaktion auf Kundinnenwünsche bzw. Kundenwünsche. Preisänderungen sowie Änderungen des Leistungsangebotes können nunmehr auf Vorschlag der Geschäftsführung und Genehmigung durch die Gesellschafterin und den Beirat erfolgen.

Zusätzlich setzt die vorliegende Gesellschaftsform die Beachtung betriebswirtschaftlicher Erfordernisse wie beispielsweise Kostendeckung und Gewinnerzielung zur Bildung von Eigenmitteln für Investitionstätigkeiten voraus, was von der Krematorium Wien in den betrachteten Jahren ebenfalls umgesetzt wurde.

Wie im Antrag zur Ausgliederung festgehalten, musste die damalige Magistratsabteilung 43 in den Jahren vor der Ausgliederung negative Einnahmen/Ausgabensaldos und somit Unterdeckungen hinnehmen. Als wesentliches Ziel der Ausgliederung sollte mittelfristig ein ausgeglichenes Ergebnis in der Krematorium Wien erzielt werden. Damit einhergehend wurde nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien jedoch nicht zum Ausdruck gebracht, dass eine Gewinnmaximierung bei der nunmehrigen Gesellschaft anzustreben sei. Der Stadtrechnungshof Wien würdigte positiv die bisher insgesamt erzielte Kostendeckung sowie gleichzeitig die Tatsache, dass die Krematorium Wien, deren Aufgabe ursprünglich von einer öffentlichen Gebietskörperschaft wahrgenommen wurde, mit dieser sensiblen Thematik eine historisch entstandene, gesellschaftliche Verantwortung übernahm, die Gewinnmaximierung jedoch nicht in den Vordergrund stellte.

5.2 Wirtschaftliche Gesamtbeurteilung der Krematorium Wien GmbH

5.2.1 Die Betrachtung der Jahresabschlüsse des sechsjährigen Prüfungszeitraumes (2008 bis 2013) zeigte eine wirtschaftlich positive Entwicklung der Krematorium Wien. Die Gesellschaft konnte das Ziel der Kostendeckung erreichen. Neben beträchtlichen Umsatzsteigerungen erwirtschaftete die Krematorium Wien in fünf Jahren positive Betriebsergebnisse und positive EGT; Betriebsergebnis und EGT waren nur in einem Jahr negativ. Insgesamt erzielte die Gesellschaft rd. 9,06 Mio.EUR Umsatzerlöse in den sechs Jahren; das gesamte Betriebsergebnis bzw. EGT betrug rd. 0,97 Mio.EUR bzw. 0,80 Mio.EUR.

Aufgrund der positiven finanziellen Entwicklung der Krematorium Wien konnte sie Ausschüttungen vornehmen und das Investitionsdarlehen durch Eigenmittel teilweise vor-

zeitig tilgen. Auch die Umbauarbeiten des Jahres 2013 konnten aus Eigenmitteln finanziert werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung trug auch dazu bei, dass die geplanten Umsatzerlöse und Betriebsergebnisse in einzelnen Jahren übertroffen werden konnten.

5.2.2 Der Trend zur Verlagerung von Erd- zu Urnenbestattungen verstärkte die positive wirtschaftliche Entwicklung der Krematorium Wien, steht allerdings in einem Spannungsverhältnis mit den Schwestergesellschaften Bestattung Wien und Friedhöfe Wien, weil eine Steigerung der Anzahl der Feuerbestattungen in der Regel Mindererlöse für diese Gesellschaften bedeuten kann.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass der Jahresabschluss gem. § 222 Abs 1 UGB von sämtlichen gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern zu unterzeichnen ist und empfahl, künftig alle an Externe gerichtete und übergebene Jahresabschlüsse firmenmäßig zu zeichnen.

Stellungnahme der Krematorium Wien GmbH:

Dazu ist festzuhalten, dass bis dato nur firmenmäßig gefertigte Jahresabschlüsse gem. § 222 Abs 1 UGB an Externe gerichtet und übergeben worden sind. Lediglich die für die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien elektronisch ausgedruckten Prüfexemplare wurden firmenmäßig nicht unterfertigt. Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird künftig auch in diesen Fällen nachgekommen.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Sinn der Rechtssicherheit und der kaufmännischen Sorgfaltspflicht Verträge jeglicher Natur - auch wenn es sich um Verträge zwi-

schen Konzerngesellschaften handelt - grundsätzlich in schriftlicher Form abzuschließen.

Stellungnahme der Krematorium Wien GmbH:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird in Zukunft nachgekommen werden, so wie dies in den letzten Jahren gehandhabt wurde.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Sinn einer mittelfristigen Investitionsplanung in künftigen Jahren entsprechend der Kapazitätsentwicklung für erforderliche kostenintensive Umrüstungsmaßnahmen rechtzeitig für eine Eigenfinanzierung vorzusorgen.

Stellungnahme der Krematorium Wien GmbH:

Selbstverständlich wird für eine rechtzeitige Eigenfinanzierung von Investitionsmaßnahmen Vorsorge getroffen, soweit die bestehende Liquidität zum optimalen Investitionszeitpunkt dies zulässt. Im geschilderten Fall konnte dieser Liquiditätspolster noch nicht im ausreichenden Maße geschaffen werden, die Beanspruchung des Cash Pools wird aber durch die laufenden Einnahmen monatlich reduziert und ist in absehbarer Zeit ausgeglichen. Die Kosten und Erträge im Zusammenhang mit dem optimalen technischen Umrüstungszeitpunkt werden auch im wirtschaftlichen Sinn optimiert. Derartige Vorhaben finden sich auch in der mittelfristigen Planung in Abstimmung mit der Eigentümerin wieder.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die rechtlichen Konsequenzen der Zuweisung von Kernkompetenzen eines Aufsichtsrates an den Beirat der Krematorium Wien den Mitgliedern des Beirates zu kommunizieren und auf allfällige diesbezügliche haftungsrelevante Aspekte hinzuweisen.

Stellungnahme der Krematorium Wien GmbH:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurde mittlerweile z.T. bzw. wird anlässlich der nächsten Beiratssitzung im September 2014 zur Gänze nachgekommen.

Empfehlung Nr. 5:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das in der Kalkulation für die monatliche Dienstleistungspauschale enthaltene Stundenausmaß grundsätzlich, vor allem aber jenes des Geschäftsführers, zu überprüfen und - im Sinn der Kostenwahrheit - entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der Krematorium Wien GmbH:

Das ursprünglich gering angesetzte Dienstleistungspauschale für die Tätigkeit des Geschäftsführers der Krematorium Wien basiert auf den Erfahrungen, als noch zu Zeiten der Magistratsabteilung 43 eine Personenidentität mit deren Leiter gegeben war. Die derzeitige extreme Auslastung ist naturgemäß auch auf den Einbau des Gasofens zurückzuführen.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien folgend, wird eine Evaluierung auf Basis einer durchschnittlichen Auslastung erfolgen.

Empfehlung Nr. 6:

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass der Begriff "grundsätzliche Struktur von Entgelten" in der Geschäftsordnung des Beirates nicht definiert worden war, weshalb er empfahl, diesen Begriff näher zu definieren, um sicherzustellen, dass allfällige Änderungen des Leistungsangebotes durch die entsprechenden Gremien bewilligt werden. Damit wäre auch sichergestellt, dass künftig beabsichtigte Strukturänderungen des Leistungsangebotes von der Geschäftsführung gleichermaßen mit der Generalversammlung und dem Beirat akkordiert werden.

Stellungnahme der Krematorium Wien GmbH:

Der Begriff "grundsätzliche Struktur von Entgelten" in der Geschäftsordnung des Beirates wird neu definiert werden.

Empfehlung Nr. 7:

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte die beabsichtigte Ausweitung von expliziten IKS-Vorgaben im Wiener Stadtwerke-Konzern und empfahl der Krematorium Wien deren rasche Umsetzung.

Stellungnahme der Krematorium Wien GmbH:

Die beabsichtigte Ausweitung von expliziten IKS-Vorgaben wird gemeinsam mit dem gleichzeitig laufenden Vorhaben im Wiener Stadtwerke-Konzern möglichst rasch umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl - um psychischen Belastungen der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und sozialen Hemmschwellen zu begegnen und letztlich hohen Krankenständen vorzubeugen -, in jenen Arbeitsbereichen, in denen eine Supervision unterstützend wäre, diese testweise durchzuführen. Bei positiver Resonanz wäre Supervision - als fixer Bestandteil der Mitarbeiterinnenvorsorge bzw. Mitarbeitervorsorge - einzurichten.

Stellungnahme der Krematorium Wien GmbH:

Dazu darf die Krematorium Wien anmerken, dass eine arbeitspsychologische Evaluierung der Arbeitsplätze bereits durchgeführt wurde. Aufgrund dieser Evaluierung wird die Festlegung einer bedarfsorientierten Ansprechstelle für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bei psychischen Belastungen erfolgen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2014